

gefährdet sein. Dafür müsste der Widerruf zur Abwehr eines sonst drohenden Schadens für wichtige Gemeinschaftsgüter geboten sein. Die Gefährdung öffentlicher Interessen muss sich gerade aus der Änderung der Tatsachen ergeben. Es wurde bereits dargestellt, dass die Voraussetzung der Zuverlässigkeit für die Erteilung einer Reisegewerbekarte nach § 57 I GewO dem Verbraucherschutz dient. Dieser stellt ein wichtiges Gemeinschaftsgut dar. Wird ein Reisegewerbetreibender unzuverlässig, droht insbesondere ein Schaden für die Verbraucher. Um diesen Schaden abzuwehren, ist es geboten, die Reisegewerbekarte zu widerrufen. Folglich wäre ohne den Widerruf das öffentliche Interesse gefährdet.

dd) Frist. Außerdem müsste die Frist nach § 49 II 2 VwVfG iVm § 48 IV VwVfG gewahrt sein. Der Widerruf ist demnach nur innerhalb eines Jahres von dem Zeitpunkt an zulässig, da die Behörde von Tatsachen Kenntnis erlangt hat, welche den Widerruf rechtfertigen. Fraglich ist, in welchem Moment eine Behörde Kenntnis von den Tatsachen erlangt. Eine Ansicht sieht die Frist des § 48 IV VwVfG als Bearbeitungsfrist an, dh die Frist beginnt bereits zu laufen, wenn die Behörde von der Aufhebbarkeit des Verwaltungsaktes erfährt.²⁸ Danach begann die Frist im vorliegenden Fall ab Mai 2011 zu laufen, da die Behörde zu diesem Zeitpunkt Kenntnis von dem Verhalten des J und von seiner Verurteilung erlangt hat. Mithin würde nach dieser Ansicht die Frist im Mai 2012 enden. Da die Behörde die Reisegewerbekarte erst im Juni 2012 widerrufen hat, käme der Widerruf zu spät und wäre damit rechtswidrig.

Eine andere Ansicht sieht in § 48 IV VwVfG hingegen eine Entscheidungsfrist, dh die Frist beginnt erst zu laufen, wenn Entscheidungsreife vorliegt.²⁹ Die Behörde begann im vorliegenden Fall erst im Dezember 2011 mit genauen Ermittlungen. Mithin begann die Frist jedenfalls nicht vor diesem Zeitpunkt zu laufen. Selbst wenn die Frist schon im Dezember 2011 zu laufen begonnen hätte, wäre der Widerruf im Juni 2012 noch fristgemäß. Mithin kommen die beiden Ansichten zu unterschiedlichen Ergebnissen, sodass ein Streitentscheid erforderlich ist. Für die erste Ansicht spricht, dass § 48 IV VwVfG dem Schutz des Bürgers dienen soll, da diese Vorschrift die Möglichkeit zur Rücknahme und zum Widerruf zeitlich begrenzt; dieser Zweck würde nicht erreicht, wenn der Behörde lediglich eine Entscheidungsfrist gesetzt würde.³⁰

Außerdem könnte die Behörde in diesem Fall die Frist jederzeit durch neue Ermittlungen erneut in Gang setzen und damit die Fristbestimmung unterlaufen.³¹ Dagegen spricht indes der Wortlaut von § 48 IV VwVfG: Das Gesetz fordert die Kenntnis von Tatsachen, die die Rücknahme „rechtfertigen“, sodass die vollständige Kenntnis des für die Entscheidung über die Rücknahme erheblichen Sachverhalts nötig ist.³² Deswegen ist in der Rücknahmefrist eine Entscheidungsfrist zu sehen, sodass die Frist nicht vor Dezember 2011 zu laufen begann. Somit erfolgte der Widerruf fristgemäß.

Hinweis: AA gut vertretbar.

ee) Ordnungsgemäße Ermessensausübung. Zudem müsste die Behörde ihr Ermessen ordnungsgemäß ausgeübt haben, vgl. § 114 VwGO. Ermessensfehler sind nicht ersichtlich. Insbesondere ist der Widerruf angemessen, also verhältnismäßig i.e.S. Dies ergibt sich bereits daraus, dass die Behörde nach § 57 I GewO kein Ermessen hat, wenn der Antragsteller einer Reisegewerbekarte unzuverlässig ist – in diesem Fall muss sie nämlich die Ausstellung der Karte verweigern; es wäre dann aber widersinnig, wenn die Behörde eine rechtmäßig erteilte Reisegewerbekarte nicht widerrufen könnte, sobald der Gewerbetreibende unzuverlässig geworden ist. Man kann an dieser Stelle also von einem intendierten Ermessen sprechen.

III. Ergebnis

Mithin ist der Widerruf der Reisegewerbekarte formell und materiell rechtmäßig. Das von der hM geforderte gesteigerte Vollzugsinteresse liegt ebenfalls vor.³³ Damit überwiegt das öffentliche Vollzugsinteresse das Aussetzungsinteresse des J. Folglich ist der Antrag des J zwar zulässig, aber unbegründet und hat damit keinen Erfolg.

28 *Schoch NVwZ* 1985, 880 (884); *Weides DÖV* 1985, 431 (435).

29 *BVerwG LKV* 2006, 560 (562); *OVG Münster NWVBl.* 1990, 18 (19); *VGH München RA* 2001, 505 (507).

30 *Schoch NVwZ* 1985, 880 (883); *Erichsen/Ehlers/Ruffert, Allgemeines Verwaltungsrecht*, 14. Aufl. 2010, § 24 Rn. 21.

31 *Schoch NVwZ* 1985, 880 (884).

32 *BVerwG NJW* 1985, 819 (821).

33 *Dazu Kopp/Schenke (Fn. 18) § 80 Rn. 159 mwN.*

ÜBUNGSBLÄTTER REFERENDARE

VRiLG Dr. Peter Kieß, Dresden *

„Forderungspfändungen und Autoliebhaber“

THEMATIK	Urteil, Vollstreckung in Forderungen, Wirkung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses, Zustellung, fehlende Drittschuldnererklärung, Kaufrecht (Sachmangel), Einseitige Erledigung, Hilfsantrag, Widerklage, Rechtskraft
SCHWIERIGKEITSGRAD	schwer
BEARBEITUNGSDAUER	5 Stunden
HILFSMITTEL	Palandt BGB, Thomas/Putzo ZPO

* Der Autor ist Vorsitzender Richter und teilhauptamtlicher Arbeitsgemeinschaftsleiter am Landgericht Dresden. Die Klausur wurde in der Zweiten Juristischen Staatsprüfung in Sachsen gestellt.

Vorbemerkung: Gegenstand der Klausur ist ein Urteil des Landgerichts. Inhaltliches Thema sind die Wirksamkeit und Wirkungen der Forderungspfändung

■ **SACHVERHALT:**

Aktenauszug:

Dr. Kai Krieger
Rechtsanwalt
Salzburger Str. 56
01279 Dresden

Dresden, den 8. August 2013

*Landgericht Dresden
Eingang
10. August 2013*

An das
Landgericht Dresden
Lothringer Str. 1
01069 Dresden

In Sachen

Stefan Abend, Scariastr. 66, 01277 Dresden

– Kläger –

gegen

1. Dieter Schulz, Meußlitzer Str. 3, 01259 Dresden

– Beklagter zu 1) –

2. Clemens Corelli, Arnoldstr. 23, 01307 Dresden

– Beklagter zu 2) –

erhebe ich namens und mit Vollmacht meines Mandanten

Klage

In der mündlichen Verhandlung werde ich beantragen,

- den Beklagten zu 1) zu verurteilen, an den Kläger 16.500,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen und
- den Beklagten zu 2) zu verurteilen, an den Kläger 10.000,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Begründung

I.

Der Kläger macht aus diversen Pfändungen Ansprüche gegen die Beklagten geltend.

Der Kläger hat gegen die Bauer GmbH, Kyawstr. 55, 01259 Dresden, einen vollstreckbaren Titel auf Zahlung von 120.000,00 EUR. Die Bauer GmbH betreibt einen Autohandel mit Gebrauchtwagen und Oldtimern. Aufgrund des Titels pfändete der Kläger mehrere Forderungen der Bauer GmbH gegen den Beklagten Schulz.

Die nachfolgend in der Klageschrift genannten Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse des Amtsgerichts Dresden stammen allesamt vom 22.3.2013, die der Bauer GmbH am 28.3.2013 zugestellt wurden und die der Kläger im Parteibetrieb allesamt am 2.4.2013 an den Beklagten Schulz durch den Gerichtsvollzieher zustellen ließ.

Beweis: Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse vom 22.3.2013 (100 M 1220 – 1223/11)
Zustellungsurkunden des Amtsgerichts Dresden vom 28.3.2013 in Kopie
Zustellungsurkunden des Gerichtsvollziehers Alt vom 2.4.2013 in Kopie

II.

Dem Kläger stehen gegen den Beklagten Schulz aufgrund dieser Pfändungen folgende Forderungen zu:

1. Der Beklagte Schulz kaufte am 10. September 2012 bei der Bauer GmbH einen BMW 530d Kombi als „Vorfühswagen“ zum Preis von 34.000,00 EUR, wovon er 24.000,00 EUR anzahlte. Der Restkaufpreis ist nach Angaben des Beklagten Schulz vom 20.4.2013 noch offen. Diesen noch offenen Restkaufpreis hat der Kläger gepfändet und sich zur Einziehung überweisen lassen.

Beweis: Kaufvertrag vom 10.9.2012 in Kopie
Drittschuldnererklärung des Dieter Schulz vom 20.4.2013 in Kopie

2. Der Beklagte Schulz kaufte am 13.4.2012 bei der Bauer GmbH einen BMW 320i Cabrio zum Preis von 45.000,00 EUR. Vom Kaufpreis ist eine Restforderung in Höhe von 5.000,00 EUR offen. Diesen Restkaufpreis klagte die Bauer GmbH beim Amtsgericht Dresden unter dem Aktenzeichen 3 C 1000/12 ein. Die Klage wurde dem Beklagten Schulz am 17.11.2012 zugestellt. Die Parteien des dortigen Rechtsstreits unterließen es aber, den zuständigen Amtsrichter im Verlauf des Rechtsstreits über die ihnen bekannte Pfändung vom März 2013 zu unterrichten. Am 10.6.2013 erließ der Amtsrichter ein Urteil, wonach der Beklagte Schulz an die Bauer GmbH 5.000,00 EUR und Zinsen zahlen muss.

Da der Kläger im Urteil nicht als Gläubiger bezeichnet ist, obwohl die Bauer GmbH nach der gängigen Rechtsprechung ihren Antrag hätte entsprechend umstellen müssen, hat dieses Urteil keine Wirkung für den Kläger. Nachdem sich der Beklagte Schulz weigert, das Urteil gegenüber der Bauer GmbH oder gegenüber dem Kläger zu erfüllen, ist nochmalige Klage geboten.

Beweis: Urteil des Amtsgerichts Dresden vom 10.6.2013 in Kopie

3. Des Weiteren steht dem Kläger aus einem Kaufvertrag zwischen der Bauer GmbH und dem Beklagten Schulz vom 10.11.2012 über vier Sätze Winterreifen zum Preis von 1.500,00 EUR dieser Kaufpreis zu. Auch diesen Anspruch hat der Kläger gepfändet. Bemerkenswert ist hier, dass der Beklagte Schulz auf das Auskunftsverlangen des Klägers vom 14.4.2013, ob und in welcher Höhe dieser Anspruch noch bestehe, überhaupt nichts erklärte.

Beweis: Kaufvertrag vom 10.11.2012 in Kopie

III.

Gegen den Beklagten Corelli steht dem Kläger folgender Anspruch zu:

Die Bauer GmbH verkaufte am 11.3.2013 dem Beklagten Schulz eine BMW Isetta, Baujahr 1957, als Oldtimer zum Kaufpreis von 20.000,00 EUR. Der Beklagte Schulz zahlte 10.000,00 EUR an, der Restkaufpreis ist noch offen. Diesen Anspruch hat der Kläger auch gepfändet.

Dem Beklagten Corelli stand allerdings gegen die Bauer GmbH ebenfalls ein Zahlungstitel über 50.000,00 EUR zu. Aufgrund dieses Zahlungstitels pfändete auch der Beklagte Corelli denselben Anspruch auf Restkaufpreiszahlung gegen den Beklagten Schulz mit Pfändungs- und Überweisungsbeschluss vom 21.3.2013 (100 M 1050/13). Dieser Pfändungs- und Überweisungsbeschluss wurde der Bauer GmbH am 30.3.2013 und dem Beklagten Schulz am 5.4.2013 ordnungsgemäß zugestellt.

In Kenntnis beider Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse zahlte der Beklagte Schulz am 8.5.2013 dann 10.000,00 EUR an den Beklagten Corelli.

Da dem Kläger ein besseres Recht zusteht, verlangt er nunmehr die Zahlung der 10.000,00 EUR vom Beklagten Corelli.

gez. Dr. Krieger
Rechtsanwalt

Hinweis: Der Schriftsatz enthält die angegebenen Anlagen, die die im Schriftsatz beschriebenen Inhalte haben. Von einem Abdruck wird abgesehen. Der Rechtsstreit wird beim Landgericht Dresden unter dem Az. 10 O 1234/13 geführt. Die Klageschrift, die Anlagen, die Ladung zum frühen ersten Termin am 14.11.2013 und die Aufforderung zur Klageerwiderung bis zum 16.9.2013 werden den Beklagten persönlich am 15.8.2013 zugestellt. Am selben Tag wird dem Kläger die Ladung zum frühen ersten Termin zugestellt.

Rechtsanwalt Franz Bartels
Meißner Landstraße 35
01157 Dresden

Dresden, den 19. August 2013

*Landgericht Dresden
Eingang
22. August 2013*

An das
Landgericht Dresden
Lothringer Str. 1
01069 Dresden

In Sachen Abend ./.. Schulz u.a. (Az.: 10 O 1234/13)

bestelle ich mich zum Vertreter der Beklagten.

Ich werde in der mündlichen Verhandlung

1. beantragen, die Klage abzuweisen und
2. für den Beklagten Corelli widerklagend beantragen, die Zwangsvollstreckung des Klägers in die vom Widerkläger gepfändete Forderung über 12.000,00 EUR (Az.: Amtsgericht Dresden 100 M 1224/13) gegen den Beklagten Schulz für unzulässig zu erklären.

Begründung

Der Vortrag zur Forderung des Klägers gegen die Bauer GmbH und zu den Pfändungen sowie den Zustellungen ist richtig. Im Übrigen muss jedoch einiges klargestellt werden:

I.

Zur Klage gegen den Beklagten Schulz:

1. Hinsichtlich des Restkaufpreises für den Vorfühswagen (BMW 530d Kombi) ist die Klage aus mehreren Gründen unbegründet:

a) Die Bauer GmbH hat dem Beklagten Corelli diese Forderung am 15.3.2013 abgetreten, sodass die Pfändung ins Leere ging.

b) Im Übrigen fand der Beklagte Schulz heraus, dass der als „Vorfühswagen“ verkaufte BMW 530d Kombi schon 14 Monate alt war. Daher erklärte der Beklagte Schulz gegenüber der Bauer GmbH den Rücktritt vom Kaufvertrag mit Erklärung vom 2.5.2013.

c) Für den Fall, dass das Gericht dies nicht berücksichtigen will, verweise ich hilfsweise darauf, dass ein Mitarbeiter des Beklagten Schulz für diesen am 29.4.2013 den Restkaufpreis an den Beklagten Corelli überwiesen hat.

2. Hinsichtlich des durch das Amtsgericht rechtskräftig entschiedenen Verfahrens wegen der Bezahlung des BMW 320i Cabrio kann der Kläger nicht noch einmal klagen. Ihm stehen andere Rechte zur Verfügung. Es kann ja nicht sein, dass in ein und derselben Sache zweimal geklagt werden kann. Der Beklagte Schulz ist in der Tat nicht bereit, den Restkaufpreis an die Bauer GmbH oder an den Kläger zu zahlen, zumal das Urteil aus Gründen, die hier nicht näher dargelegt werden, falsch ist. Der Beklagte Schulz hat dennoch auf eine Berufung verzichtet.

3. Wegen des Reifenkaufs steht dem Kläger kein Anspruch zu. Der Beklagte Schulz hat

versehentlich dem Kläger auf dessen Aufforderung vom 14.4.2013, eine Drittschuldnererklärung abzugeben, nicht mitgeteilt, dass diese Forderung schon im März 2013 bezahlt worden ist. Der Anspruch ist daher unbegründet.

II.

Zur Klage gegen den Beklagten Corelli:

Die Klage gegen den Beklagten Corelli ist unbegründet, da auch diesem ein Pfändungs- und Überweisungsbeschluss zustand. Im Übrigen ist auch keine Anspruchsgrundlage zu erkennen, selbst wenn man unterstellte, dem Kläger stünden bessere Rechte zu.

III.

Zur Widerklage:

Der Beklagte Corelli erhebt nun aber auch die Widerklage gegen den Kläger hinsichtlich der im Widerklageantrag genannten Forderung.

Diese Restkaufpreisforderung stammt aus dem Verkauf des Motorrades BMW K 1300 R. Der Beklagte Schulz hatte das Motorrad am 8.8.2012 bei der Bauer GmbH gekauft.

Beweis: Kaufvertrag vom 8.8.2012 in Kopie

Die Restkaufpreisforderung hat der Kläger zwar gepfändet und dem Kläger zur Einziehung überwiesen worden, allerdings erst am 11.4.2013. Dieser Pfändungs- und Überweisungsbeschluss wurde dem Beklagten Schulz am 15.4.2013 aber fehlerhaft zugestellt, da die Zustellung an den zufällig anwesenden Frank Meier erfolgte, der den Pfändungs- und Überweisungsbeschluss auch nicht weiterleitete. Der Beklagte Schulz hat erst im Juni 2013 von der Pfändung zufällig erfahren. Frank Meier ist weder Familienangehöriger des Beklagten Schulz noch bei dem Beklagten Schulz beschäftigt oder Mitbewohner des Beklagten.

Beweis: Frank Meier, Ludwigstr. 54, 70176 Stuttgart

Der Beklagte Corelli hat diese Forderung, eine Restkaufpreisforderung über 12.000,00 EUR, gepfändet durch Pfändungs- und Überweisungsbeschluss vom 10.4.2013. Der Beschluss wurde der Bauer GmbH und dem Beklagten Schulz am 20.4.2013 wirksam zugestellt. Die Überweisung erfolgte dabei zur Einziehung.

Der Beklagte Corelli möchte als Inhaber der Forderung klargestellt haben, dass dem Kläger an dieser Forderung keine Rechte zustehen.

gez. *Bartels*
Rechtsanwalt

Hinweis: Der Schriftsatz enthält die angegebene Anlage, die die im Schriftsatz beschriebenen Inhalte hat. Von einem Abdruck wird abgesehen. Der Schriftsatz wird dem Prozessbevollmächtigten des Klägers am 24.8.2013 zugestellt.

Dr. Kai Krieger
Rechtsanwalt
Salzburger Str. 56
01279 Dresden

Dresden, den 5. Oktober 2013

*Landgericht Dresden
Eingang
7. Oktober 2013*

An das
Landgericht Dresden
Lothringer Str. 1
01069 Dresden

In Sachen Abend ./.. Schulz u.a. (Az.: 10 O 1234/13)

Auf den Schriftsatz der Beklagten vom 19.8.2013 erwidere ich in Vorbereitung der mündlichen Verhandlung wie folgt:

1. Die Abtretung vom 15.3.2013 ist gegenüber dem Kläger unwirksam: für die Bauer GmbH trat bei der Abtretung ein Herr Peter Pandula auf, der nicht berechtigt war, für die Bauer GmbH zu handeln.

Im Übrigen war das Fahrzeug (BMW 530d Kombi) nicht mangelhaft. Jedenfalls aber hatte die Bauer GmbH einen mangelfreien Vorführwagen mit einer identischen Ausstattung zur Verfügung, der nur sechs Monate alt war und der dem Beklagten Schulz auch hätte angeboten werden können.

Wegen der Pfändung kommt es nicht darauf an, ob der Beklagte Schulz bezahlt hat oder nicht.

2. Hinsichtlich des durch das Amtsgericht rechtskräftig entschiedenen Verfahrens (betreffend die Bezahlung des BMW 320i Cabrio) muss es dem Kläger unbenommen sein, ein Urteil erstreiten zu können, aus dem sich ergibt, dass der Beklagte Schulz an den Kläger leisten muss.

3. Hinsichtlich des Reifenkaufs ist der Sachverhalt dem Kläger neu. Er stellt daher seine Klage hinsichtlich der Zahlung von 1.500,00 EUR dahingehend um, dass er nunmehr beantragt,

festzustellen, dass der Rechtsstreit sich hinsichtlich des Zahlungsantrages von 1.500,00 EUR in der Hauptsache erledigt hat,

hilfsweise,

festzustellen, dass der Beklagte zu 1) die Kosten des Rechtsstreits insofern zu ersetzen hat.

Die Klage hat sich erledigt. Nur für den Fall, dass das Gericht dies nicht so sieht, muss das Gericht mindestens feststellen, dass der Beklagte Schulz insofern die Kosten des Rechtsstreits zu ersetzen hat. Denn er ist schuld, dass der Kläger auch insoweit geklagt hat.

4. Hinsichtlich der Klage gegen den Beklagten Corelli genehmigt der Kläger die Leistung des Geldes an den Beklagten Corelli, verlangt aber nunmehr die Zahlung vom Beklagten Corelli an sich.

5. Die Widerklage ist unzulässig. Der Sachverhalt zur Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses wird unstreitig gestellt. Wieso der Widerkläger Corelli aber eine Klage erheben können soll, ist unklar, selbst unterstellt, die Zustellung an den Beklagten Schulz sei unwirksam. Es ist nicht zu erkennen, weshalb der Widerkläger Corelli hier ein Rechtsschutzbedürfnis haben soll und welche Klage der Widerkläger überhaupt erhebt. Entweder die Pfändung des Klägers ist wirksam oder sie hat keine Wirkung. Im Übrigen ist der Widerkläger doch aufgrund des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses gar nicht Inhaber der Forderung.

Daher beantrage ich auch,

die Widerklage abzuweisen.

gez. Dr. Krieger
Rechtsanwalt

Hinweis: Der Schriftsatz wird dem Prozessbevollmächtigten der Beklagten am 10.10.2013 zugestellt.

Auszug aus dem Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 14.11.2013:

Landgericht Dresden
10 O 1234/13

Protokoll

Aufgenommen in der öffentlichen Sitzung der 10. Zivilkammer des Landgerichts Dresden am 14.11.2013 in Dresden:

Anwesend: Richter am Landgericht Dillmann als Einzelrichter

Das Protokoll wird mit einem Tonaufnahmegerät vorläufig aufgezeichnet und nachträglich übertragen.

In dem Verfahren Abend ./ . Schulz u. a.

erscheinen nach Aufruf der Sache:

- für den Kläger: Rechtsanwalt Dr. Krieger,
- für die Beklagten: Rechtsanwalt Bartels.

Der Sach- und Streitstand wird erörtert.

Der Prozessbevollmächtigte der Beklagten trägt vor, der Geschäftsführer der Bauer GmbH habe das vollmachtlose Handeln des Peter Pandula am 12.4.2013 rückwirkend genehmigt. Dies stellt der Prozessbevollmächtigte des Klägers unstreitig.

Der Prozessbevollmächtigte der Beklagten meint, eine Erledigung der Hauptsache sei nicht eingetreten. Auch der Hilfsantrag sei mangels Rechtsschutzbedürfnisses unzulässig.

Eine gütliche Einigung scheidet. Deshalb wird die Güteverhandlung geschlossen.

Der Prozessbevollmächtigte des Klägers stellt die Anträge aus den Schriftsätzen vom 8.8.2013 und 5.10.2013.

Der Prozessbevollmächtigte der Beklagten stellt die Anträge aus dem Schriftsatz vom 19.8.2013 und stellt hinsichtlich der neuen Anträge des Klägers aus dem Schriftsatz vom 5.10.2013 den Antrag, die Klage auch insofern abzuweisen.

Die Prozessbevollmächtigten erklären, keine weiteren Beweise anzubieten.

b. u. v.:

Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird bestimmt auf Donnerstag, den 5.12.2013, 16.30 Uhr, hier.

Dillmann
Richter am Landgericht

Für die Richtigkeit der Übertragung vom Ton-
träger
Schreiber, JAng.

Bearbeitervermerk:

Die in dem Termin vom 5.12.2013 zu verkündende Entscheidung ist zu entwerfen. Soweit ein Urteil angefertigt wird, sind das Rubrum und der Tatbestand sowie die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit erlassen. Erlassen ist auch die Entscheidung über die Kosten, soweit über diese nicht in der Hauptsache zu entscheiden ist.

Hinweise für die Bearbeiter:

Die Formalien (Zustellungen, Bevollmächtigungen, Ladungen etc.) sind eingehalten, soweit sich aus dem Aufgabentext nichts Gegenteiliges ergibt.

Sofern in der zu verkündenden Entscheidung nicht alle aufgeworfenen Fragen zu erörtern sind, ist ergänzend ein Hilfsgutachten zu fertigen.

Soweit eine weitere Sachverhaltsaufklärung für erforderlich gehalten wird, ist davon auszugehen, dass entsprechende Maßnahmen keine weitergehenden Erkenntnisse erbracht haben.

Wird ein richterlicher Hinweis, die Wahrnehmung der richterlichen Aufklärungspflicht oder eine Beweiserhebung für erforderlich erachtet, ist – nach Darlegung der Notwendigkeit – davon auszugehen, dass eine entsprechende Maßnahme ergebnislos durchgeführt worden ist.

■ **LÖSUNG:**

Landgericht Dresden

Urteil

Im Namen des Volkes

1. Der Beklagte zu 1) wird verurteilt, an den Kläger 10.000,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 16.8.2013 zu zahlen.
2. Es wird festgestellt, dass der Beklagte zu 1) dem Kläger die Kosten des Rechtsstreits zu ersetzen hat, soweit er 1.500 EUR wegen des Kaufpreisanspruchs aus dem Kaufvertrag vom 10.11.2012 eingeklagt hatte.
3. Der Beklagte zu 2) wird verurteilt, an den Kläger 10.000 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 16.8.2013 zu zahlen.
4. Im Übrigen werden die Klage und die Widerklage abgewiesen.

(Die Entscheidungen über Kosten und vorläufige Vollstreckbarkeit sind erlassen.)

Tatbestand

(Der Tatbestand ist erlassen.)

Entscheidungsgründe

Die Klage gegen den Beklagten Schulz ist teilweise zulässig und, soweit zulässig, zum Teil begründet. Die Klage gegen den Beklagten Corelli und die Widerklage des Beklagten Corelli sind zulässig und begründet.

A. Zulässigkeit der Klage

Klageänderung bei einseitiger Erledigung erkennen und bei der Zulässigkeit vorab prüfen

I. Soweit der Kläger hinsichtlich des Zahlungsantrages von 1.500,00 EUR den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärte, liegt eine Klageänderung hin zu einer Feststellungsklage vor, die nach § 264 Nr. 2 ZPO stets zulässig ist. Insoweit hat der Kläger auch ein Feststellungsinteresse nach § 256 I ZPO aus dem Kosteninteresse: da die Klage nach Behauptung des Klägers unbegründet wurde, müsste er die Kosten nach § 91 ZPO oder § 269 III 3 ZPO tragen.

Hinweis: Auch wenn es sich um eine „Standardfeststellung“ handelt, sollte sie nie vergessen werden.

II. Das Landgericht ist hinsichtlich beider Beklagter örtlich nach §§ 12, 13 ZPO zuständig, da beide Beklagte in Dresden wohnen. Die sachliche Zuständigkeit ergibt sich aus §§ 23 Nr. 1, 71 I GVG, da der Streitwert nach § 5 ZPO zusammenszurechnen ist und 26.500,00 EUR beträgt.

III. Soweit der Kläger aus den gepfändeten Ansprüchen vorgeht, steht ihm im Rahmen der gesetzlichen Prozessstandschaft die Prozessführungsbefugnis zu (Thomas/Putzo/Reichold, ZPO, 34. Aufl. 2013, § 265 Rn. 12).

IV. Die Klage ist aber hinsichtlich des Antrags auf Zahlung der 5.000,00 EUR aus dem Verkauf des BMW 320i Cabrio unzulässig, da eine rechtskräftige Entscheidung entgegensteht (§ 322 I ZPO).

1. Die Rechtskraft des Urteils des Amtsgerichts Dresden vom 10.6.2013 steht einer erneuten Klage entgegen, da es sich um denselben Streitgegenstand handelt, nachdem die Bauer GmbH diesen Restkaufpreisanspruch gegen Dieter Schulz schon eingeklagt hatte.

Hinweis: Das neue Verfahren ist schlechthin unzulässig, ohne das Rechtsschutzbedürfnis bemühen zu müssen (vgl. Thomas/Putzo/Reichold, aaO § 322 Rn. 11).

Das Urteil der Bauer GmbH gegen den Beklagten Schulz wirkt nach § 325 I ZPO analog auch für und gegen den Kläger.

Ein Pfändungs- und Überweisungsbeschluss löst die Folgen des § 265 ZPO auch aus, wenn die Forderung nur zur Einziehung überwiesen wird

a) Der Kläger wurde nach Rechtshängigkeit der Klage Rechtsnachfolger der Klägerin des amtsgerichtlichen Rechtsstreits, der Bauer GmbH, als der Kläger den Anspruch der Bauer GmbH pfändete und sich zur Einziehung überweisen ließ (vgl. Zöller/Vollkommer, ZPO, 30. Aufl. 2014, § 325 Rn. 18; BGHZ 86, 337 [339]).

b) Unerheblich ist dabei, ob, wie von der Rechtsprechung gefordert, der Zahlungsantrag von der Bauer GmbH an Zahlung an den Kläger hätte umgestellt werden müssen. Dies macht allenfalls das Urteil des Amtsgerichts Dresden fehlerhaft (BGHZ 86, 337 [339]).

c) Der Kläger ist auch nicht rechtlos gestellt, wenn seine Klage nunmehr unzulässig ist: er kann sich den Titel nach § 727 ZPO umschreiben lassen und gegen Schulz vollstrecken (vgl. BGHZ 86, 337 [339]).

V. Eine gemeinsame Entscheidung ist zulässig; vgl. §§ 59, 60, 260 ZPO.

B. Begründetheit der Klage

Die Klage ist hinsichtlich des Beklagten Schulz, soweit sie zulässig ist, in Höhe von 10.000,00 EUR nebst Zinsen und hinsichtlich des Hilfsantrages begründet. Hinsichtlich des Beklagten Corelli ist die Klage im vollen Umfang begründet.

I. Klage gegen Dieter Schulz wegen der Zahlung des Restkaufpreises von 10.000,00 EUR (BMW 530d Kombi)

Dem Kläger steht der Anspruch auf Zahlung der 10.000,00 EUR zu, da der Anspruch besteht, die Abtretung der Forderung an den Beklagten Corelli unwirksam ist und der Kläger die Zahlung an den Beklagten Corelli nicht gegen sich gelten lassen muss.

1. Der Kläger kann aufgrund des wirksamen Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses von Dieter Schulz Zahlung von 10.000,00 EUR verlangen.

a) Zwischen der Bauer GmbH und Dieter Schulz kam unstreitig ein Kaufvertrag über den BMW 530d Kombi zustande, sodass der Bauer GmbH noch ein Anspruch auf Zahlung des Restkaufpreises in Höhe von 10.000,00 EUR aus § 433 II BGB zustand.

Eigenschaft als Vorführwagen als Sachmangel

b) Der Anspruch ist auch nicht durch den Rücktritt des Beklagten Schulz nach §§ 434, 437 Nr. 2 BGB erloschen, weil das Fahrzeug nicht mangelhaft war.

Verkauft ein Händler ein Fahrzeug als „Vorführwagen“ sichert er damit nicht im Sinne des § 434 I 2 Nr. 1 BGB zu, dass es sich um einen „Neuwagen“ handelt, der nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (vgl. BGH NJW 2004, 160) allenfalls 12 Monate alt sein darf (vgl. BGH NJW 2012, 3710).

Hinweis: Kandidaten, die mit vertretbarer Begründung annehmen, es liege ein Sachmangel vor, müssen den Gewährleistungsanspruch aber daran scheitern lassen, dass der Beklagte Schulz keine Nachbesserung im Sinne des § 439 BGB verlangte, die hier nach dem Sachverhalt möglich war, weil die Bauer GmbH nach dem Sachverhalt über ein gleichwertiges Fahrzeug verfügte, das nur 6 Monate alt war und daher keinen Mangel aufwies.

c) Der Kläger hat diesen Anspruch nach §§ 829, 835 ZPO wirksam mit Pfändungs- und Überweisungsbeschluss vom 22.3.2013 gepfändet, sodass er zur Einziehung des Anspruches berechtigt ist.

2. Die Abtretung der Bauer GmbH an den Beklagten Corelli vom 15.3.2013 steht dem Zahlungsanspruch des Klägers nicht entgegen.

a) Der Beklagte Corelli hat zwar die für die Abtretung notwendige Willenserklärung abgegeben (§ 398 BGB).

b) Die Bauer GmbH hat nicht selbst, sondern durch den Vertreter Pandula gehandelt, der zunächst ohne Vollmacht die entsprechende Erklärung abgab. Die spätere Genehmigung des Geschäftsführers der Bauer GmbH nach § 177 I BGB hatte auch rückwirkende Kraft (§ 184 I BGB).

c) Die Genehmigung ist aber nach §§ 135, 136 BGB gegenüber dem Kläger unwirksam, da dieser die Forderung wirksam gepfändet hat.

Eintritt der Wirkungen des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses mit Zustellung an den Drittschuldner

aa) Die Pfändung der Forderung war aufgrund des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses vom 22.3.2013 wirksam. Die Pfändungswirkungen traten mit der Zustellung an den Drittschuldner Dieter Schulz am 2.4.2013 ein (vgl. § 829 III ZPO).

bb) Die Abtretung ist als Verfügung über die Forderung (Palandt/*Grüneberg*, BGB, 73. Aufl. 2014, § 398 Rn. 2) nur wirksam, wenn sie vom Verfügungsberechtigten vorgenommen wird.

Verfügungsberechtigt ist die Bauer GmbH, vertreten durch deren Geschäftsführer, denn auch die Bevollmächtigung eines Dritten (hier des Peter Pandula) lässt die Verfügungsmacht unberührt (vgl. *Flume*, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, Band 2, 2. Aufl. 1975, § 45 II 5). Die Bauer GmbH verfügte unstreitig erst am 12.4.2013 über die Forderung. Zu diesem Zeitpunkt war die Pfändung schon wirksam, sodass die Verfügung der Bauer GmbH nach §§ 135, 136 BGB relativ unwirksam ist (vgl. *Zöller/Stöber* aaO § 829 Rn. 18, RGZ 77, 250 [254]). Daran ändert die Rückwirkung der Genehmigung nichts, weil es für die Wirksamkeit der Verfügung auf den Zeitpunkt ankommt, in dem der Verfügungsberechtigte tatsächlich verfügt.

Hinweis: Es ist wichtig zu erkennen, dass die Abtretung eine Verfügung darstellt (Definition: unmittelbare Einwirkung auf ein bestehendes Recht) und dass diese nur wirksam ist, wenn der Verfügende im Zeitpunkt der Verfügung Verfügungsbefugter ist. Viele Kandidaten haben hier fehlerhaft eine wirksame Rückwirkung angenommen, wenn sie das Problem überhaupt erörtert haben.

3. Die Zahlung des Beklagten Schulz an den Beklagten Corelli ist ebenfalls nach §§ 135, 136 BGB dem Kläger gegenüber unwirksam, da der Beklagte Schulz als Schuldner nicht berechtigt war, an einen anderen als den Kläger mit erfüllender Wirkung zu leisten (vgl. *Thomas/Putzo/Seiler* aaO § 829 Rn. 37).

4. Daher kann der Kläger nochmals Zahlung der 10.000,00 EUR verlangen.

5. Zinsen stehen dem Kläger aus §§ 288 I, 291 S. 1 BGB in beantragter Höhe ab Rechtshängigkeit, die am 15.8.2013 eintrat, zu.

II. Zur einseitigen Erledigung des Klägers

Die Klage ist hinsichtlich der Kaufpreisforderung für die Reifen im geänderten Hauptantrag unbegründet, aber im Hilfsantrag begründet.

1. Die Klage ist hinsichtlich des Hauptantrags unbegründet, da die Klage nicht zulässig und begründet war und nach Rechtshängigkeit unzulässig oder unbegründet wurde (vgl. *Thomas/Putzo/Hüßtege* aaO § 91 a Rn. 33).

Hinweis: Bei der Prüfung der einseitigen Erledigungserklärung ist es wichtig, die Prüfung mit dem richtigen Obersatz zu beginnen. Zu oft fehlt dieser.

Da der Beklagte Dieter Schulz die Forderung im März 2013 erfüllte, war die Klage schon bei Rechtshängigkeit unbegründet, sodass die Erledigung nicht festgestellt werden kann (vgl. BGHZ 79, 275 [276]).

2. Daher war über den Hilfsantrag zu entscheiden.

a) Der Hilfsantrag ist zulässig.

aa) Der Hilfsantrag kann bedingt gestellt werden, auch wenn Klagen nur unbedingt erhoben werden dürfen, da es sich hierbei um eine innerprozessuale Bedingung handelt (Thomas/Putzo/*Reichold* aaO § 260 Rn. 8).

Hinweis: Auch wenn es sich um eine „Standardfeststellung“ handelt, sollte sie nie vergessen werden, da bedingte Klagen nun einmal unzulässig sind.

Schadensersatz kann durch Klageänderung im selben Prozess geltend gemacht werden

bb) Es handelt sich um eine Klageänderung, die aufgrund der rügelosen Einlassung des Beklagten nach § 267 ZPO zulässig ist.

cc) Auch besteht ein Feststellungsinteresse nach § 256 I ZPO (vgl. BGHZ 79, 275, [280 f]), weil dem Kläger nicht zugemutet werden kann, seinen Schadensersatzanspruch aus § 840 II 2 ZPO in einem gesonderten Prozess geltend zu machen: er ist vielmehr berechtigt, den Prozess fortzusetzen. Da er seinen Schaden aber noch nicht genau beziffern kann, ist er nicht auf die der Feststellungsklage vorrangige Leistungsklage zu verweisen. Denn die genaue Schadenshöhe hängt unter anderem von weiteren, noch nicht näher bekannten Kosten (bsp. Urteilszustellung) und der vom Gericht noch festzusetzenden Kostenquote ab, die sich nicht sicher prognostizieren lässt (Spielraum des Gerichts bei der verhältnismäßigen Kostenteilung und Anwendung der Baumbach'schen Formel).

Hinweis: Ein abweichendes Ergebnis ist vertretbar. Wer den Feststellungsantrag für unzulässig, weil unbestimmt, hält, muss nach der Aufgabenstellung die Begründetheit des Hilfsantrags im Hilfspgutachten prüfen.

b) Der Hilfsantrag ist auch begründet.

Schadensersatz aus § 840 II 2 ZPO wegen fehlender Drittschuldnererklärung

aa) Der Anspruch des Klägers ergibt sich aus § 840 II 2 ZPO, da der Beklagte seiner Verpflichtung zur Abgabe der Drittschuldnererklärung nach § 840 I ZPO nicht nachgekommen ist.

bb) Der Kläger forderte den Beklagten mit Schreiben vom 14.4.2013 zur Abgabe der Drittschuldnererklärung auf.

cc) Der Beklagte gab schuldhaft keine Erklärung ab; er hat sich jedenfalls nicht entlastet.

dd) Hätte der Beklagte den Kläger rechtzeitig über die Erfüllung informiert, hätte dieser die Klage wegen des Restkaufpreises für die Reifen insofern nicht erhoben.

ee) Daher hat der Beklagte dem Kläger den Schaden zu ersetzen, der durch die unnötige Klageerhebung entstanden ist. Dieser besteht im Ersatz der noch zu beziffernden Kosten des Rechtsstreits (vgl. Thomas/Putzo/*Seiler* aaO § 840 Rn. 18).

III. Klage gegen den Beklagten Corelli

Dem Kläger steht ein Anspruch aus § 816 II BGB auf Zahlung der 10.000,00 EUR zu (BMW Isetta).

1. Der Beklagte Schulz leistete an den Beklagten Corelli als Nichtberechtigtem.

a) Dem Kläger steht aufgrund der zum 2.4.2013 wirksamen Pfändung des Anspruches im Verhältnis zum Beklagten Corelli, dessen Pfändung nach § 829 III ZPO erst am 5.4.2013 zugestellt wurde, ein nach § 804 III ZPO vorrangiges Pfandrecht zu.

b) Daher ist der Beklagte Corelli im Verhältnis zum Kläger Nichtberechtigter im Sinne des § 816 BGB (vgl. Palandt/*Sprau* aaO § 816 Rn. 17; BGH NJW-RR 2003, 1490 [1491]).

2. Durch die Genehmigung des Klägers wurde diese Verfügung ihm gegenüber als Berechtigtem wirksam (vgl. BGH NJW-RR 1990, 1200 [1201]; Palandt/*Sprau* aaO § 816 Rn. 18), ohne dass der Beklagte Corelli (rückwirkend) zum Berechtigten wird.

3. Der Beklagte ist daher nach § 818 II BGB verpflichtet, das Erlangte, also 10.000,00 EUR, herauszugeben (vgl. Palandt/*Sprau* aaO § 816 Rn. 20).

4. Der Zinsanspruch ergibt sich aus §§ 291 S. 1, 288 I BGB ab Rechtshängigkeit.

C. Zulässigkeit der Widerklage

Die Widerklage ist zulässig.

I. Die Widerklage ist konnex im Sinne des § 33 ZPO. § 33 ZPO regelt nämlich nach Auffassung der Rechtsprechung eine zusätzliche Zulässigkeitsvoraussetzung (vgl. BGH NJW 1975, 1228, zitiert nach juris, dort Rn. 11; aA – so etwa Thomas/Putzo/Hüßtege aaO § 33 Rn. 1; Zöller/Vollkommer aaO § 33 Rn. 1).

Hinweis: Kandidaten, die die Konnexität verneinen, gelangen zur Zulässigkeit, weil der Kläger sich rügelos eingelassen hat (§ 295 ZPO; nicht § 39 ZPO). Kandidaten, die – mit vertretbaren Argumenten – der Literaturmeinung folgen, müssen die rügelose Einlassung nicht prüfen.

Drittwiderrspruchsklage für den Inhaber der Forderung

II. Die Drittwiderrspruchsklage nach § 771 ZPO ist statthaft, da der Widerkläger ein die Veräußerung hinderndes Recht, nämlich die Inhaberschaft einer Forderung behauptet (vgl. Zöller/Herget aaO § 771 Rn. 14, Stichwort „Forderung“; Thomas/Putzo/Seiler aaO § 771 Rn. 16). Schon der Rechtsschein einer wirksamen Pfändung durch den Pfändungs- und Überweisungsbeschluss des Klägers reicht als Gefährdung aus, auch wenn eine unwirksame Pfändung einer Forderung eigentlich ins Leere geht. Ob der Widerkläger Inhaber der Forderung ist oder nicht, ist eine Frage der Begründetheit.

III. Das Landgericht Dresden ist nach §§ 23 Nr. 1, 71 I GVG sachlich für die Widerklage zuständig, da der Streitwert 12.000,00 EUR beträgt. Der Streitwert der Drittwiderrspruchsklage bestimmt sich nach § 6 ZPO. Die Forderung, aufgrund derer gepfändet wird, beträgt 50.000,00 EUR, der Wert der gepfändeten Forderung beträgt 12.000,00 EUR.

IV. Nach § 771 I ZPO ist für die Klage das Gericht in Dresden örtlich ausschließlich (§ 802 ZPO) zuständig.

V. Das Rechtsschutzbedürfnis besteht, da die Zwangsvollstreckung noch nicht durch die Auskehr des Erlöses beendet ist.

D. Begründetheit der Widerklage

Die Widerklage ist unbegründet, da der Widerkläger durch den Pfändungs- und Überweisungsbeschluss nicht Inhaber der Forderung wurde, da die Forderung in beiden Fällen nur zur Einziehung überwiesen worden ist (§ 835 I Alt. 1 ZPO).

Wenn die Forderung nur zur Einziehung überwiesen wird, wird der Vollstreckungsgläubiger nicht Inhaber der Forderung; ihm steht nur ein Einziehungsrecht zu.

Vorrang von §§ 872 ff. ZPO bei konkurrierenden Pfandrechtsgläubigern

Dann streiten die Parteien nur als konkurrierende Pfandrechtsgläubiger. Für diese ist das Verfahren nach §§ 872 ff. ZPO statthaft und abschließend (vgl. Thomas/Putzo/Seiler aaO § 872 Rn. 6; Zöller/Stöber aaO § 872 Rn. 5).

Hinweis: Kandidaten, die dies nicht erkennen, müssen prüfen, welches Pfandrecht vorrangig ist. Hier wäre das Pfandrecht des Widerklägers vorrangig, weil es für das Entstehen des Pfandrechts nach § 839 III ZPO auf die Zustellung beim Drittschuldner ankommt. Die Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschluss des Klägers erfolgte zwar am 15.4.2013, sie war aber unwirksam, weil die Zustellung wegen §§ 191, 178 I Nr. 1 ZPO unwirksam war, sodass Heilung nach § 189 ZPO erst im Juni 2013 eintrat, während die Pfändung des Widerklägers wirksam am 20.4.2013 erfolgte.

E. Kostenentscheidung und Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit

(Die Entscheidung über die Kosten und vorläufige Vollstreckbarkeit ist erlassen.)

Dillmann
Richter am Landgericht